

Ministerium für Justiz und Gesundheit,
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.05.2024
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-
Telefax: 0431 988-612-/

03.06.2024

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung „Dysfunktionale IT-Systeme der Strafverfolgung“ [#305156]

Bezug: Ihr Antrag vom 03.05.2024

Bescheid

Sehr geehrte

über Ihren Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) vom 03.05.2024 an das Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) entscheide ich wie folgt:

1. Auf Ihren Antrag vom 03.05.2024 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Schnittstelle zwischen MESTA und @rtus ermöglicht die Übermittlung der jeweiligen Fachdaten im XJustiz-Format in der von den jeweiligen Programmversionen unterstützen Version.

Informationen über von der Landespolizei ggf. auf anderer Rechtsgrundlage an andere Behörden übermittelte Informationen werden über die Schnittstelle nicht übermittelt.

2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Am 03.05.2024 haben Sie einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) an das MJG übersandt.

Dieser Antrag folgte einer vorangegangenen Anfrage zum Betreff „Dysfunktionale IT-Systeme der Strafverfolgung“ vom 05.04.2024 mit folgendem Antragsanliegen:

„Warum haben @rtus und MESTA denn keine digitale Schnittstelle?“

Auf diese Anfrage wurde Ihnen per E-Mail vom 03.05.2024 mitgeteilt, dass eine digitale Schnittstelle zwischen @rtus und MESTA besteht.

Daraufhin übersandten Sie per E-Mail vom gleichen Tage folgende Frage:

„Ist die Schnittstelle denn bidirektional, ist sie vollständig und enthält sie Informationen über die von der Landespolizei übermittelten Berichte an andere Behörden?“

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf dieser Grundlage rechtmäßig.

1.

Gemäß § 3 S. 1 IZG-SH hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, soweit nicht die begehrten Informationen einer Bereichsausnahme oder einem Versagungsgrund im Einzelfall unterfallen. Gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 IZG S-H verfügt die informationspflichtige Stelle dann über die Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind. Die informationspflichtige Stelle trifft grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht.

Zu Ihrem IZG-Antrag gebe ich die Auskunft, dass die Schnittstelle zwischen MESTA und @rtus die Übermittlung der jeweiligen Fachdaten im XJustiz-Format in der von den jeweiligen Programmversionen unterstützten Version ermöglicht. Informationen über von der Landespolizei ggf. auf anderer Rechtsgrundlage an andere Behörden übermittelte Informationen werden über die Schnittstelle nicht übermittelt.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen